

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 13/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 14/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	3
* Verordnung (EG) Nr. 15/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1793/2002 zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuss zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 2001/02	6
* Verordnung (EG) Nr. 16/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Zuschussfähigkeit der Ausgaben im Rahmen von aus dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Maßnahmen	7
Verordnung (EG) Nr. 17/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	14
Verordnung (EG) Nr. 18/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	17
Verordnung (EG) Nr. 19/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	19
Verordnung (EG) Nr. 20/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	21
Verordnung (EG) Nr. 21/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	23

Verordnung (EG) Nr. 22/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	25
Verordnung (EG) Nr. 23/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	27
Verordnung (EG) Nr. 24/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	29
Verordnung (EG) Nr. 25/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	31
* Richtlinie 2002/100/EG der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin ⁽¹⁾	33

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002)	39
* Berichtigung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000)	40

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 13/2003 DER KOMMISSION
vom 6. Januar 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	80,5
	204	27,6
	624	154,7
	999	87,6
0707 00 05	052	138,0
	999	138,0
0709 90 70	052	106,0
	204	44,7
	999	75,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	54,6
	204	48,9
	220	43,5
	999	49,0
0805 20 10	204	53,7
	999	53,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	69,0
	204	74,4
	999	71,7
0805 50 10	052	64,3
	600	69,6
	999	66,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	37,4
	400	115,8
	404	108,6
	720	137,1
	999	99,7
0808 20 50	052	157,0
	400	108,8
	999	132,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 14/2003 DER KOMMISSION**vom 6. Januar 2003****über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflanzenöl zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2003

- (4) Um die Durchführung der Lieferungen für eine bestimmte Partie abzusichern, sollten Vorkehrungen getroffen werden die es den Bietern ermöglichen, Raps- bzw. Sonnenblumenöl bereitzustellen. Bezüglich der Lieferung der einzelnen Partien erhält das günstigste Angebot den Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Die Angebote sollen sich entweder auf Raps- oder Sonnenblumenöl beziehen. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 38/02
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: World Food Programme (WFP), Via Cesare Giulio Viola 68, I-00148 Roma; Tel. (39-06) 65 13 29 88; Fax: 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Angola
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 2 000
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 3 Teilmengen (A1: 600 Tonnen, A2: 1 200 Tonnen; A3: 200 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (D.1 oder D.2)
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.8 A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Portugiesisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt.
Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Lösshafen — Container-Terminal
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Lösshafen:** A1: Luanda; A2: Lobito; A3: Namibia
16. **Bestimmungsort:**
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 30.3.2003
 - zweite Frist: 13.4.2003
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 10.-23.2.2003
 - zweite Frist: 24.2.-9.3.2003
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 21.1.2003
 - zweite Frist: 4.2.2003
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: M. Vestergaard, Commission européenne, Bureau: L 130, 7/46, B-1049 Bruxelles/Brüssel; Telex: 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis.
 - (⁵) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁶) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 15/2003 DER KOMMISSION**vom 6. Januar 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1793/2002 zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuss zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 2001/02**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1639/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1793/2002 der Kommission ⁽⁵⁾ ist die geschätzte Olivenölerzeugung festgesetzt worden, für die die Beihilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gewährt werden kann. Diese Erzeugung umfasst auch Tafeloliven, ausgedrückt in Olivenöläquivalent, um den Umfang der Überschreitung der garantierten Höchstmenge jedes Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaats durch die tatsächliche Erzeugung zu veranschlagen. Damit Unklarheiten vermieden werden, ist klarzustellen, dass die geschätzte Erzeugung auch die geschätzte Tafelolivenerzeugung, ausgedrückt in Olivenöläquivalent, umfasst.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1793/2002 ist entsprechend zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1793/2002 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 beträgt die geschätzte Erzeugung von Olivenöl einschließlich der in Absatz 2 genannten Erzeugung:

- 1 575 575 Tonnen für Spanien,
- 2 592 Tonnen für Frankreich,
- 398 588 Tonnen für Griechenland,
- 713 620 Tonnen für Italien,
- 33 808 Tonnen für Portugal.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1996, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 38.⁽⁵⁾ ABl. L 272 vom 10.10.2002, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 16/2003 DER KOMMISSION**vom 6. Januar 2003****mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Zuschussfähigkeit der Ausgaben im Rahmen von aus dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Maßnahmen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/1999⁽²⁾, insbesondere auf Anhang II Artikel D Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei den im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 aus dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Maßnahmen handelt es sich um Vorhaben, Vorstudien oder Maßnahmen der technischen Hilfe. Es empfiehlt sich, die Bedingungen für die Zuschussfähigkeit und die Durchführung dieser Maßnahmen festzulegen.
- (2) Die Regeln für die Zuschussfähigkeit waren bislang als Standardtext im Anhang IV der Entscheidungen über die Zuschussgewährung enthalten.
- (3) Damit alle diese Maßnahmen die gleiche Behandlung erfahren, empfiehlt es sich, gemeinsame Regeln für die Zuschussfähigkeit der entsprechenden Ausgaben aufzustellen. In diesen Regeln sollten die Dauer der Zuschussfähigkeit und die unterschiedlichen Kategorien von zuschussfähigen Ausgaben festgehalten werden.
- (4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 muss die Kommission bei der Genehmigung von Vorschlägen für Vorhaben Kriterien beachten, die die hohe Qualität der Vorhaben und deren Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken und besonders der Politik im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie den Wettbewerbsregeln gewährleisten.
- (5) Für die neuen Vorhaben, über deren Genehmigung die Kommission nach Inkrafttreten dieser Verordnung entscheidet, ersetzen die nachfolgenden Regeln die Bestimmungen des Anhangs IV der Entscheidungen der Kommission über die Gewährung einer Kohäsionsfondsunterstützung —

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 62.

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 1***Gegenstand**

Diese Verordnung enthält die gemeinsamen Regeln für die Zuschussfähigkeit von Ausgaben, die im Rahmen von für eine Kofinanzierung durch den Kohäsionsfonds in Betracht kommenden Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 getätigt werden.

*Artikel 2***Für die Durchführung zuständige Stelle**

Die für die Durchführung zuständige Stelle im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 ist die — private oder öffentliche — Einrichtung, die die mit einem Vorhaben verbundenen Ausschreibungen vornimmt. Diese Stelle wird in der Entscheidung der Kommission über die Gewährung einer Kohäsionsfondsunterstützung (nachstehend: „Kommissionsentscheidung“) benannt.

Jede Änderung der für die Durchführung zuständigen Stelle muss von der Kommission genehmigt werden.

*Artikel 3***Durchführung und Laufzeit eines Vorhabens**

(1) Die Durchführung eines Vorhabens umfasst alle Phasen der Abwicklung von der Planung bis zur Fertigstellung des genehmigten Vorhabens sowie entsprechende Publizitätsmaßnahmen. Die Planung schließt auch die Prüfung von Alternativen ein.

(2) Ein Vorhaben kann durch Kommissionsentscheidung auf eine oder mehrere Durchführungsphasen beschränkt werden.

(3) Als Laufzeit eines Vorhabens gilt der Zeitraum, der zur vollständigen Abwicklung der Durchführungsphasen bis zu dem Zeitpunkt benötigt wird, an dem das Vorhaben voll funktionstüchtig ist und die mit der Kommissionsentscheidung beschlossenen praktischen Arbeiten abgeschlossen sind.

*Artikel 4***Transparenz und Belege**

Alle von der für die Durchführung zuständigen Stelle getätigten Ausgaben müssen auf Verträgen oder Vereinbarungen oder verbindlichen Dokumenten beruhen.

Es müssen geeignete Belege vorgelegt werden.

Für die Konzessionsinhaber und die mit der Durchführung des Vorhabens Beauftragten gelten dieselben Kontroll- und Begleitpflichten wie für die Stellen, die für die Durchführung zuständig sind.

*Artikel 5***Tatsächlich getätigte Ausgaben**

(1) Die Ausgaben, die für die Zahlung des Gemeinschaftszuschusses zu berücksichtigen sind, müssen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 der Kommission⁽¹⁾ während des in der Kommissionsentscheidung festgesetzten Förderzeitraums tatsächlich getätigt worden sein und in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Sie müssen sich auf Zahlungen beziehen, die vom betreffenden Mitgliedstaat bescheinigt und von diesem selbst oder auf dessen Rechnung bzw. — im Falle von Betreibermodellen — von dem Konzessionsinhaber, dem die für die Durchführung zuständige Stelle die Abwicklung des Vorhabens übertragen hat, tatsächlich getätigt worden und die durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen sind.

Unter „gleichwertigen Buchungsbelegen“ sind alle Unterlagen zu verstehen, die von der für die Durchführung zuständigen Stelle aufbewahrt werden und mit denen diese nachweist, dass die Eintragung in der Buchhaltung wirklichkeitsgetreu ist, die tatsächlichen Vorgänge widerspiegelt und den geltenden Buchführungsvorschriften entspricht.

(2) Im Falle von Betreibermodellen stellt die von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über den Wert der durchgeführten Arbeiten, gemessen an den Fortschrittsindikatoren für die im Konzessionsvertrag vorgesehenen Arbeiten, einen gleichwertigen Buchungsbeleg dar. Die zuständige Behörde kann gemäß Anhang II Artikel D Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 vom begünstigten Mitgliedstaat benannt werden.

*Artikel 6***Fertiggestellte Vorhaben**

Einem Antrag auf Unterstützung eines Vorhabens, für das zum Zeitpunkt der Antragstellung die praktischen Arbeiten abgeschlossen sind, kann nicht entsprochen werden.

*Artikel 7***Beginn der Zuschussfähigkeit**

(1) Eine getätigte Ausgabe ist vom Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Unterstützungsantrags bei der Kommission an zuschussfähig.

Ein Antrag gilt als vollständig, wenn er die in Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 vorgeschriebenen Angaben enthält.

(2) Der Beginn der Zuschussfähigkeit ist in der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung des Vorhabens festgelegt. Vor diesem Zeitpunkt getätigte Ausgaben sind nicht zuschussfähig.

(3) Wird eine wesentliche Änderung der praktischen Arbeiten eines Vorhabens beantragt, so gelten Ausgaben im Zusammenhang mit den neuen oder erweiterten praktischen Arbeiten vom Zeitpunkt des Eingangs des Änderungsantrags bei der Kommission an als zuschussfähig.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 5.

Der Beginn der Zuschussfähigkeit der Ausgaben im Zusammenhang mit den neuen oder erweiterten praktischen Arbeiten wird in der Entscheidung der Kommission festgelegt, mit der die Änderung genehmigt wird. Vor diesem Zeitpunkt getätigte Ausgaben sind nicht zuschussfähig.

*Artikel 8***Ende der Zuschussfähigkeit**

Der Endtermin der Zuschussfähigkeit betrifft die Zahlungen, die von der für die Durchführung zuständigen Stelle getätigt werden.

Der Endtermin der Zuschussfähigkeit wird in der Kommissionsentscheidung festgelegt.

KAPITEL 2

ZUSCHUSSEFÄHIGE AUSGABEN*Artikel 9***Kategorien zuschussfähiger Ausgaben**

Vorbehaltlich der in den Kapiteln 3 bis 10 festgelegten Bedingungen entsprechen die Kategorien zuschussfähiger Ausgaben den Ausgaben, die geleistet werden für

- a) Planung und Entwurf,
- b) den Erwerb von Grundstücken,
- c) Erschließungsarbeiten,
- d) Bauarbeiten,
- e) Anlagen,
- f) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Projektleitung,
- g) Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß der Entscheidung 96/455/EG der Kommission⁽²⁾.

*Artikel 10***Andere Ausgabenkategorien**

Andere Ausgabenkategorien als die in Artikel 9 aufgeführten sind dann zuschussfähig, wenn sie in der Kommissionsentscheidung genannt sind.

KAPITEL 3

MEHRWERTSTEUER SOWIE ANDERE STEUERN UND ABGABEN*Artikel 11***Mehrwertsteuer**

(1) Die Mehrwertsteuer gilt nicht als zuschussfähige Ausgabe, es sei denn, sie wird tatsächlich und endgültig von der für die Durchführung zuständigen Stelle getragen. Mehrwertsteuer, die — auf welche Weise auch immer — erstattungsfähig ist, kann nicht als zuschussfähig angesehen werden, auch wenn sie der für die Durchführung zuständigen Stelle oder dem Einzelempfänger tatsächlich nicht erstattet wird.

⁽²⁾ ABl. L 188 vom 27.7.1996, S. 47.

(2) Unterliegt der Endbegünstigte einer Pauschalregelung im Sinne des Abschnitts XIV der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG des Rates ⁽¹⁾, so gilt die gezahlte Mehrwertsteuer als erstattungsfähig im Sinne von Absatz 1.

(3) Die gemeinschaftliche Kofinanzierung darf auf keinen Fall die gesamten zuschussfähigen Ausgaben ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

Artikel 12

Andere Steuern und Abgaben

Die übrigen Steuern, Abgaben und Gebühren, insbesondere die direkten Steuern und die Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter, die sich aus der gemeinschaftlichen Kofinanzierung ergeben, sind keine zuschussfähigen Ausgaben, es sei denn, sie werden tatsächlich und endgültig von der für die Durchführung zuständigen Stelle getragen.

KAPITEL 4

AUSGABEN FÜR DIE PLANUNG UND DEN ENTWURF VON MASSNAHMEN

Artikel 13

Zuschussfähigkeit der Ausgaben

Außer in den in den Artikeln 14, 15 und 34 vorgesehenen Fällen sind die Ausgaben für Planung, Gutachten und Entwurf zuschussfähig, soweit sie unmittelbar mit einem oder mehreren Vorhaben im Zusammenhang stehen und ausdrücklich durch die Kommissionsentscheidung genehmigt wurden.

Artikel 14

Verbuchung der Kosten

Sind mehrere Vorhaben Gegenstand desselben Bau- oder Dienstleistungsvertrags oder führt die für die Durchführung zuständige Stelle die entsprechenden Tätigkeiten auf eigene Rechnung durch, so muss die Kostenzuordnung über ein transparentes und nach Vorhaben getrenntes Buchführungssystem mit entsprechenden Belegen oder gleichwertigen Buchungunterlagen erfolgen.

Artikel 15

In Zusammenhang mit der Planung und dem Entwurf der Maßnahmen von öffentlichen Verwaltungen getätigte Ausgaben

Sind Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung an den in Artikel 13 genannten Tätigkeiten beteiligt, kann die Kommission die Ausgaben nur als zuschussfähig anerkennen, wenn es sich um hinreichend begründete Fälle handelt und die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

- Der Bedienstete ist vorübergehend von seinem Posten im öffentlichen Dienst beurlaubt worden und die Ausführung der in Artikel 13 genannten Aufgaben ist ihm durch eine förmliche Entscheidung der zuständigen Behörde übertragen worden.
- Die Ausgaben beruhen auf einem Vertrag, der sich auf ein oder mehrere spezifische Vorhaben bezieht. Bezieht sich der Vertrag auf mehrere Vorhaben, so muss eine transparente Kostenzuweisung erfolgen.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

- Die Ausgaben stehen mit einem oder mehreren der betreffenden Vorhaben in einem direkten Zusammenhang.
- Der Vertrag ist zeitlich befristet und überschreitet nicht die für die Durchführung des Vorhabens gesetzte Frist.
- Die in Durchführung des Vertrages zu erledigenden Aufgaben beinhalten keine allgemeinen administrativen Aufgaben im Sinne der Artikel 27 und 28.

KAPITEL 5

ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN UND GRUNDDIENSTBARKEITEN

Artikel 16

Erwerb eines unbebauten Grundstücks

Die Kosten des Erwerbs eines unbebauten Grundstücks sind nur zuschussfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Grundstückserwerb ist eine notwendige Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens.
- Außer in hinreichend von der für die Durchführung zuständigen Stelle begründeten Fällen macht der Grundstückserwerb nicht mehr als 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das Vorhaben aus.
- Es wird eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt.
- Der Grundstückserwerb wurde in der Kommissionsentscheidung genehmigt.
- Die nationalen Bestimmungen zur Verhinderung von Spekulationsgeschäften werden eingehalten.

Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, die nach Fertigstellung des Vorhabens weiterhin forst- oder landwirtschaftlich genutzt werden, gelten nicht als zuschussfähig, soweit in einer Kommissionsentscheidung keine anderslautende Festlegung getroffen wird.

Artikel 17

Erwerb eines erschlossenen Grundstücks

Der Erwerb von erschlossenen Grundstücken kann als zuschussfähig angesehen werden, wenn dies besonders begründet wird und die Kommission in ihrer Entscheidung ihre Zustimmung erteilt hat.

Artikel 18

Erwerb von Grundstücken, die sich im Eigentum des Staates oder der für die Durchführung zuständigen Stelle befinden

Die Kosten für Grundstücke, die sich bereits im Besitz der für die Durchführung zuständigen Stelle befinden, und der Erwerb von Grundstücken, die sich im Besitz eines Organs der öffentlichen Verwaltung befinden, sind nicht zuschussfähig.

Artikel 19

Enteignung

Bei einer Enteignung gelten die Artikel 16 bis 18. Die Kosten, die speziell für die Enteignung anfallen, wie Sachverständigen-gutachten, Rechtsberatung oder zeitweilige Anmietung des betreffenden Grundstücks, sind zuschussfähig.

Artikel 20

Durchfahrtsrecht

Die Ausgaben für ein Durchfahrtsrecht, das während der Durchführung eines Vorhabens den Zugang zu dessen Standort gewährt, sind zuschussfähig, sofern sie unumgänglich sind und ausdrücklich in der Kommissionsentscheidung über die Zuschussgewährung genehmigt wurden.

Hierzu zählen auch Entschädigungen für entgangene Ernteerträge und der Ersatz von Schäden.

KAPITEL 6

ERWERB VON BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN, ERSCHLIESSUNGS- UND BAUARBEITEN

Artikel 21

Erwerb von bebauten Grundstücken

(1) Die Kosten des Erwerbs von bebauten Grundstücken, d. h. von bereits errichteten Gebäuden und den Grundstücken, auf denen sie errichtet wurden, sind nur dann zuschussfähig, wenn die bestehenden Gebäude auf die speziellen Erfordernisse eines Vorhabens zugeschnitten sind.

(2) Es muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht werden, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt. Mit dieser Bescheinigung wird attestiert, dass das Gebäude den nationalen Rechtsvorschriften entspricht, bzw. es sind die Punkte angegeben, die nicht den Vorschriften entsprechen und die der für die Durchführung des Vorhabens Verantwortliche zu korrigieren beabsichtigt.

(3) Für das Gebäude darf in den vorangegangenen zehn Jahren kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein, der bei Kofinanzierung des Kaufs durch die Strukturfonds oder im Rahmen der Finanzierung eines anderen Vorhabens durch den Kohäsionsfonds eine Doppelgewährung von Fördermitteln zur Folge hätte.

(4) Das bebaute Grundstück muss für den in der Kommissionsentscheidung genannten Zweck und Zeitraum genutzt werden.

(5) Die Kosten für ein bebautes Grundstück, das sich bereits im Eigentum der für die Durchführung zuständigen Stelle befindet, und der Erwerb von bebauten Grundstücken, die sich im Eigentum der öffentlichen Verwaltung befinden, sind nicht zuschussfähig.

Artikel 22

Standorterschließung und Bauarbeiten

(1) Die Ausgaben für die Erschließung des Standorts und die für die Durchführung des Vorhabens unumgänglichen Bauarbeiten sind zuschussfähig.

(2) Soweit die für die Durchführung zuständige Stelle die Standorterschließung oder die Bauarbeiten ganz oder teilweise auf eigene Rechnung vornimmt, muss die Kostenzuordnung über ein transparentes und nach Vorhaben getrenntes Buchführungssystem mit entsprechenden Belegen oder gleichwertigen Buchungsunterlagen erfolgen.

(3) Soweit öffentliche Bedienstete mitwirken, gilt Artikel 15.

(4) Zuschussfähig sind nur Ausgaben, die nach dem in Artikel 7 Absatz 1 genannten Zeitpunkt tatsächlich getätigt wurden und in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Die zuschussfähigen Ausgaben können eine oder mehrere der folgenden Kategorien einschließen:

- a) Arbeitskosten (Bruttolöhne und -gehälter),
- b) Aufwendungen für den Einsatz langlebiger Ausrüstungsgüter während der Bauarbeiten,
- c) Kosten der für die Ausführung des Vorhabens eingesetzten Produkte,
- d) Gemeinkosten und sonstige Kostenpositionen, wenn dies speziell begründet ist. In diesem Fall sind sie nach allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen sachgerecht aufzuschlüsseln.

(5) Gemeinkosten sind nicht zuschussfähig, wenn es sich bei der für die Durchführung zuständigen Stelle um eine öffentliche Verwaltung handelt.

(6) Die Kosten sind zu Marktpreisen anzusetzen.

KAPITEL 7

ERWERB UND ANMIETUNG VON AUSTRÜSTUNGSGÜTERN UND IMMATERIELLEN WERTEN

Artikel 23

Langlebige Ausrüstungsgüter, die Bestandteil der Investitionsausgaben für die Maßnahmen sind

(1) Ausgaben für den Erwerb oder die Herstellung von dauerhaft installierten Anlagen sind unter der Voraussetzung zuschussfähig, dass sie als langlebige Ausrüstungsgüter der für die Durchführung zuständigen Stelle inventarisiert und nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen als Investitionsausgaben behandelt werden.

(2) Unbeschadet von Artikel 33 gilt die Miete für die in Absatz 1 genannten Ausrüstungsgüter als Teil der Betriebskosten und ist nicht zuschussfähig.

Artikel 24

Erwerb von immateriellen Werten

Der Erwerb und die Nutzung von immateriellen Werten wie beispielsweise Patenten sind unter der Voraussetzung zuschussfähig, dass sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

Artikel 25

Bei der Durchführung der Maßnahmen eingesetzte langlebige Ausrüstungsgüter

(1) In den Fällen, in denen die für die Durchführung zuständige Stelle die Arbeiten zur Standorterschließung oder Bauarbeiten ganz oder teilweise auf eigene Rechnung durchführt, sind die Ausgaben für den Erwerb oder die Herstellung langfristiger Ausrüstungsgüter, die in der Durchführungsphase eines Vorhabens zum Einsatz kommen, nicht zuschussfähig. Dies betrifft schweres Baugerät sowie Büroausstattung und sonstige Ausrüstungsgegenstände.

(2) Langlebige Ausrüstungsgüter, die eigens zur Durchführung eines Vorhabens erworben oder hergestellt werden, können als zuschussfähig angesehen werden, wenn sie keinen Marktwert haben und nach Gebrauch ausrangiert werden, sofern dies in der Kommissionsentscheidung so vermerkt ist.

Artikel 26

Für Verwaltungszwecke bei der Durchführung der Maßnahmen eingesetzte langlebige Ausrüstungsgüter

(1) Ausgaben für den Erwerb und die Miete von langlebigen Ausrüstungsgütern, die für Verwaltungszwecke genutzt werden, sind nicht zuschussfähig.

(2) Unbeschadet der Artikel 30 und 33 sind Ausgaben für den Erwerb und die Miete von Ausrüstungsgütern, die von der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Begleit- und Kontrollaufgaben eingesetzt werden, nicht zuschussfähig.

KAPITEL 8

IM RAHMEN DER VERWALTUNG, DURCHFÜHRUNG, BEGLEITUNG UND KONTROLLE DER MASSNAHMEN ANFALLENDE KOSTEN

Artikel 27

Allgemeine Kosten und Verwaltungskosten

Die allgemeinen Kosten und die Verwaltungskosten der für die Durchführung zuständigen Stelle sind nicht zuschussfähig.

Artikel 28

Ausgaben der Verwaltungen

Die Ausgaben für die Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle einer Maßnahme oder aller Maßnahmen zusammen, die von den Verwaltungsbehörden getragen

werden, und besonders die Bezüge der im Dienste des Staates oder von Gebietskörperschaften stehenden Beamten sind nicht zuschussfähig.

Artikel 29

Ausgaben für untervergebene Maßnahmen

Werden Maßnahmen untervergeben, so sind nur hinreichend begründete Ausgaben in Zusammenhang mit der Begleitung der finanziellen und materiellen Abwicklung, Rechnungsprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Maßnahme zuschussfähig.

Im Rahmen der Erbringung horizontaler Leistungen der Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle sind die Ausgaben für untervergebene Maßnahmen, soweit sie notwendig und hinreichend begründet sind, bis zu der in Artikel 7 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 vorgesehenen Obergrenze zuschussfähig.

KAPITEL 9

FINANZIERUNGS-, PROZESS- UND SONSTIGE KOSTEN

Artikel 30

Finanzierungskosten

Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und sonstige reine Finanzierungskosten sind nicht zuschussfähig.

Artikel 31

Prozesskosten, Geldbußen und Geldstrafen

Unbeschadet von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/94 der Kommission⁽¹⁾ sind Prozesskosten, Geldbußen und Geldstrafen nicht zuschussfähig.

Artikel 32

Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten

Die Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten sind zuschussfähig, sofern sie direkt mit der Operation zusammenhängen und für deren Vorbereitung oder Durchführung notwendig und in den Verwaltungs- und Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Artikel 33

Spezielle Finanzierungstechniken

Unbeschadet des Artikels 29 können die Kosten für finanztechnische Maßnahmen, die keinen sofortigen Erwerb eines Investitionsguts beinhalten (insbesondere Leasing), als zuschussfähig angesehen werden, sofern sie begründet und in der Kommissionsentscheidung genehmigt werden und das Eigentum an dem Gut vor der Zahlung des Restbetrags auf die für die Durchführung zuständige Stelle übergeht.

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 27.7.1994, S. 9.

*Artikel 34***Rechtsberatungskosten, Notargebühren, Kosten für technische oder finanzielle Beratung**

Rechtsberatungskosten, Notargebühren und Kosten für technische oder finanzielle Beratung sind zuschussfähig, sofern sie direkt mit der Operation zusammenhängen und für ihre Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind.

KAPITEL 10

ANDERE AUSGABENARTEN*Artikel 35***Betriebskosten und laufende Kosten geförderter Vorhaben**

(1) Die Betriebskosten eines Vorhabens oder einer Gruppe von Vorhaben sind nicht zuschussfähig.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Aufwendungen für die Schulung von Bedienungspersonal und die Erprobung eines Vorhabens und seiner Ausrüstung für den erforderlichen, in der Kommissionsentscheidung festgelegten Zeitraum als zuschussfähige Ausgaben berücksichtigt werden.

*Artikel 36***Informations- und Publizitätsmaßnahmen**

Die Ausgaben für Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß der Entscheidung 96/455/EG der Kommission sind zuschussfähig.

*Artikel 37***Parkeinrichtungen**

Der Bau von Parkhäusern und Parkplätzen wird nur dann aus dem Kohäsionsfonds gefördert, wenn er unerlässlich ist und ausdrücklich in der Kommissionsentscheidung genehmigt wurde.

*Artikel 38***Erwerb von gebrauchtem Material**

Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften sind die Kosten des Erwerbs von gebrauchtem Material zuschussfähig, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials muss eine Erklärung abgeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen sieben Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde.

b) Der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen.

c) Das Material muss die für die Aktion erforderlichen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen entsprechen.

*Artikel 39***Untervergabe**

Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften sind die Ausgaben für folgende Unteraufträge nicht zuschussfähig:

- a) Unteraufträge, die die Kosten der Durchführung des Vorhabens erhöhen, ohne eine entsprechende Wertschöpfung mit sich zu bringen.
- b) Unteraufträge mit zwischengeschalteten Stellen oder Beratern, in denen die Zahlung als Prozentsatz der Gesamtkosten festgelegt ist, es sei denn, dass eine solche Zahlung von der für die Durchführung zuständigen Stelle unter Bezugnahme auf den tatsächlichen Wert der ausgeführten Arbeiten oder Dienstleistungen begründet wird.

Die Unterauftragnehmer haben sich bei allen Unteraufträgen zu verpflichten, den Prüf- und Kontrollstellen alle erforderlichen Informationen über die als Unteraufträge vergebenen Tätigkeiten zu liefern.

KAPITEL 11

IM RAHMEN VON BEGLEITAUSSCHUSS-SITZUNGEN, AD-HOC-SITZUNGEN UND RECHNERGESTÜTZTEN SYSTEMEN FÜR DIE VERWALTUNG UND BEGLEITUNG ANFALLENDE AUSGABEN*Artikel 40***Veranstaltung der Begleitausschuss-Sitzungen**

(1) Unbeschadet der Artikel 27 und 28 sind Ausgaben für die Durchführung der gemäß Anhang II Artikel F der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 obligatorischen Begleitausschuss-Sitzungen gegen Vorlage der entsprechenden Belege zuschussfähig.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausgaben sind zuschussfähig, sofern sie eine oder mehrere der nachstehenden Kostenkategorien betreffen:

- a) Dolmetschleistungen,
- b) Anmietung von Sitzungsräumen,
- c) Anmietung von audiovisuellen und sonstigen benötigten elektronischen Mitteln,
- d) Bereitstellung von Unterlagen und ähnlichen Arbeitsmitteln,
- e) Honorare für hinzugezogene Sachverständige,
- f) Reisekosten.

(3) Die im Rahmen der Veranstaltung der Begleitausschuss-Sitzung gezahlten Bezüge und Spesen von Bediensteten der öffentlichen Verwaltung sind nicht zuschussfähig.

(4) Zu Kontrollzwecken dauerhaft installierte Ausrüstungsgüter sind unter der Voraussetzung zuschussfähig, dass die Kommission dies in einer Entscheidung über eine Maßnahme der technischen Hilfe ausdrücklich genehmigt.

Artikel 41

Sitzungen auf Antrag der Kommission oder des Begleitausschusses

Artikel 40 gilt für die Durchführung von Ad-hoc-Sitzungen, die auf Antrag der Kommission oder des Begleitausschusses stattfinden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2003

Artikel 42

Rechnergestützte Systeme für die Verwaltung und Begleitung

Die Kosten für den Erwerb und die Installation von rechnergestützten Systemen für die Verwaltung und Begleitung sind innerhalb der in der Kommissionsentscheidung festgelegten Grenzen zuschussfähig.

Artikel 43

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt für neue Vorhaben, die nach Inkrafttreten der Verordnung mit einer Kommissionsentscheidung im Sinne von Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 genehmigt werden.

Für die Kommission

Michel BARNIER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 17/2003 DER KOMMISSION
vom 6. Januar 2003
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 597/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 2392/2002 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 8/2003⁽⁶⁾.
- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entspre-

chend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2392/2002 festgesetzten Zölle anzupassen.

- (3) Mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2378/2002 wird von der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor abgewichen. Infolgedessen müssen die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 2392/2002 geändert werden, um die Zölle anzugeben, die anwendbar sind, wenn die Einfuhr nicht im Rahmen von Zollkontingenten erfolgt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2392/2002 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 139.

⁽⁶⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 56.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	0,00
	mittlerer Qualität ⁽³⁾	95,00
	niederer Qualität ⁽³⁾	95,00
1002 00 00	Roggen	31,86
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	93,00
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽⁴⁾	93,00
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	40,60
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽⁵⁾	40,60
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	31,86

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll wird pauschal um 14 EUR/t ermäßigt.

⁽³⁾ Im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 eröffneten Kontingents kann ein Einfuhrzoll von 12 EUR/t angewendet werden.

⁽⁴⁾ Im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 eröffneten Kontingents für Braugerste kann ein Einfuhrzoll von 8 EUR/t oder im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 2376/2002 eröffneten Kontingents für Gerste ein Einfuhrzoll von 16 EUR/t angewendet werden.

⁽⁵⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 30. Dezember 2002 bis 3. Januar 2003)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	142,90	92,03	216,02 (***)	206,02 (***)	186,02 (***)	114,82 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	38,14	13,95	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2378/2002).

(***) Fob Gulf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 14,69 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 23,61 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 18/2003 DER KOMMISSION**vom 6. Januar 2003****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch

die Verordnung (EG) Nr. 1153/2002 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2082/2002 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 27.⁽⁶⁾ ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 20.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	19,90	6,35
1701 11 90 ⁽¹⁾	19,90	12,02
1701 12 10 ⁽¹⁾	19,90	6,16
1701 12 90 ⁽¹⁾	19,90	11,50
1701 91 00 ⁽²⁾	21,64	15,26
1701 99 10 ⁽²⁾	21,64	9,89
1701 99 90 ⁽²⁾	21,64	9,89
1702 90 99 ⁽³⁾	0,22	0,42

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 19/2003 DER KOMMISSION**vom 6. Januar 2003****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 2003 in Kraft.

Sie gilt vom 8. bis 21. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 8. bis 21. Januar 2003

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	14,15	11,48	38,07	15,94
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	9,16	8,70	15,80	11,40
Marokko	14,96	13,42	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	7,67	6,45	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 20/2003 DER KOMMISSION**vom 6. Januar 2003****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 786/2002 der Kommission ⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, im Westjordanland und im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 19/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs ist wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Code ex 0603 10 10) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2002, S. 3.⁽⁵⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 21/2003 DER KOMMISSION**vom 6. Januar 2003****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 786/2002 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland und im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 19/2003 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für großblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs ist wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Code ex 0603 10 10) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2002, S. 3.⁽⁵⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 19.3.1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 22/2003 DER KOMMISSION**vom 6. Januar 2003****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 786/2002 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland bzw. im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 19/2003 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Code 0603 10 20) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2002, S. 3.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 71.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 23/2003 DER KOMMISSION

vom 6. Januar 2003

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 786/2002 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland und im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 19/2003 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2002, S. 3.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 24/2003 DER KOMMISSION

vom 6. Januar 2003

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 786/2002 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland und im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 19/2003 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2002, S. 3.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 25/2003 DER KOMMISSION

vom 6. Januar 2003

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 786/2002 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland und im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 19/2003 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2002, S. 3.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

RICHTLINIE 2002/100/EG DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2002
zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen
von Azoxystrobin
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/81/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der neue Wirkstoff Azoxystrobin wurde mit der Richtlinie 98/47/EG der Kommission ⁽⁵⁾ in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen und zur Verwendung als Fungizid zugelassen, ohne dass auf besondere Einflüsse einer Behandlung mit azoxystrobinhaltigen Pflanzenschutzmitteln auf bestimmte Pflanzen eingegangen wurde.
- (2) Rückstandshöchstgehalte für Azoxystrobin auf und in allen Erzeugnissen, die unter die Richtlinie 90/642/EWG fallen, wurden mit derselben Richtlinie festgesetzt, insbesondere geändert durch die Richtlinien 1999/71/EG ⁽⁶⁾, 2000/48/EG ⁽⁷⁾, 2001/48/EG ⁽⁸⁾ und 2002/23/EG ⁽⁹⁾ der Kommission.
- (3) Die in der Richtlinie 90/642/EWG festgesetzten Rückstandshöchstgehalte entsprechen den zugelassenen Verwendungen für Azoxystrobin bei bestimmten Pflanzen. Für Pflanzen, bei denen keine Verwendung zugelassen ist, wurden die Höchstwerte an der unteren analytischen Bestimmungsgrenze festgesetzt. Im Allgemeinen würde die Verwendung von Azoxystrobin zu Rückständen führen, die die untere analytische Bestimmungsgrenze überschreiten. Wenn eine neue Verwendung dieses Wirkstoffs vorgeschlagen wird, müssen die

Mitgliedstaaten daher gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG einen neuen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstgehalt festsetzen, bevor diese neue Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, zugelassen werden darf. Einige Mitgliedstaaten haben Informationen zu zusätzlichen Verwendungen übermittelt. Die vorliegenden Informationen wurden geprüft und für ausreichend befunden, um bestimmte vorläufige Rückstandshöchstgehalte auf Gemeinschaftsebene für Pflanzen festsetzen zu können, bei denen die Mitgliedstaaten nunmehr die Verwendung von azoxystrobinhaltigen Pflanzenschutzmitteln vorschlagen.

- (4) Die technischen und wissenschaftlichen Bewertungen im Hinblick auf die Aufnahme von Azoxystrobin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurden mit einem Bewertungsbericht der Kommission am 22. April 1998 abgeschlossen. Darin wurde die zulässige tägliche Aufnahme (Acceptable Daily Intake, ADI) von Azoxystrobin auf 0,1 mg/kg Körpergewicht/Tag festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei lebenslanger Aufnahme von Lebensmitteln, die mit Azoxystrobin behandelt wurden, wurde gemäß den Gemeinschaftsmethoden und -verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien ⁽¹⁰⁾ und der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen ⁽¹¹⁾ zu der angewandten Methode geprüft und bewertet. Es wurde berechnet, dass die nunmehr vorgeschlagenen neuen Rückstandshöchstgehalte nicht zu einer Überschreitung dieser ADI führen werden.
- (5) Die Gemeinschaft hat den Richtlinienentwurf der Weltgesundheitsorganisation notifiziert und die eingegangenen Bemerkungen bei der endgültigen Fassung der Richtlinie berücksichtigt.
- (6) Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen, insbesondere sein Gutachten und seine Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher von Lebensmitteln, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt wurden, wurden berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 291 vom 28.10.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 12.10.2002, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 50.

⁽⁶⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 26.

⁽⁸⁾ ABl. L 180 vom 3.7.2001, S. 26.

⁽⁹⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 13.

⁽¹⁰⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revised)“, erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

⁽¹¹⁾ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG (AbL. L 221 vom 7.8.1986, S. 7), 86/363/EWG (AbL. L 221 vom 7.8.1986, S. 43) und 90/642/EWG des Rates (Stellungnahme vom 14. Juli 1998) (http://europa.eu.int/comm/dg24/health/sc/scp/out21_en.html).

- (7) Die Richtlinie 90/642/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG aufgeführten Rückstandshöchstgehalte für Azoxystrobin werden durch die Rückstandshöchstgehalte im Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 31. März 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(3) Sie wenden diese Vorschriften ab 1. April 2003 an.

(4) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)
	Azoxystrobin
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker, Schalenfrüchte	
i) ZITRUSFRÜCHTE Grapefruit Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden) Orangen Pampelmusen Sonstige	1 (P)
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale) Mandeln Paranüsse Kaschunüsse Maronen Kokosnüsse Haselnüsse Macadamia Pekannüsse Pinienkerne Pistazien Walnüsse Sonstige	0,1 (P) (*)
iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstige	0,05 (P) (*)
iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden) Pflaumen Sonstige	0,05 (P) (*)
v) BEEREN UND KLEINOBST a) Tafel- und Keltertrauben Tafeltrauben Keltertrauben b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten) c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten) Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige	2 2 (P) 0,05 (P) (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)
	Azoxystrobin
d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten) Heidelbeeren Preiselbeeren Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß) Stachelbeeren Sonstige	0,05 (P) (*)
e) Wildfrüchte	0,05 (P) (*)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	
Avocados	
Bananen	2
Datteln	
Feigen	
Kiwis	
Kumquats	
Litchis	
Mangos	
Oliven	
Passionsfrüchte	
Ananas	
Granatäpfel	
Sonstige	0,05 (P) (*)
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	
Rote Rüben	
Karotten	0,2 (P)
Knollensellerie	
Meerrettich	0,2 (P)
Topinambur	
Pastinaken	0,2 (P)
Petersilienwurzel	0,2 (P)
Rettich und Radieschen	
Schwarzwurzeln	0,2 (P)
Süßkartoffeln	
Kohlrüben	
Weiße Rüben	
Yamswurzel	
Sonstige	0,05 (P) (*)
ii) ZWIEBELGEMÜSE	0,05 (P) (*)
Knoblauch	
Speisezwiebeln	
Schalotten	
Frühlingszwiebeln	
Sonstige	
iii) FRUCHTGEMÜSE	
a) Solanaceen	
Tomaten	2 (P)
Paprika	2 (P)
Auberginen	2 (P)
Sonstige	0,05 (P) (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)
	Azoxystrobin
b) Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Gurken Einlegegurken Zucchini Sonstige	1 (P)
c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige	0,5 (P)
d) Zuckermais	0,05 (P) (*)
iv) KOHLGEMÜSE	0,05 (P) (*)
a) Blumenkohle Brokkoli Blumenkohl Sonstige	
b) Kopfkohle Rosenkohl Kopfkohl Sonstige	
c) Blattkohle Chinakohl Grünkohl Sonstige	
d) Kohlrabi	
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	
a) Salat und Ähnliches Kresse Feldsalat Salat Endivien Sonstige	3 (P)
b) Spinat und Ähnliches Spinat Mangold Sonstige	0,05 (P) (*)
c) Brunnenkresse	0,05 (P) (*)
d) Chicorée	0,2 (P)
e) Frische Kräuter Kerbel Schnittlauch Petersilie Selerieblätter Sonstige	3 (P)
vi) HÜLENGEMÜSE (frisch)	
Bohnen (mit Hülsen)	1 (P)
Bohnen (ohne Hülsen)	0,2 (P)
Erbsen (mit Hülsen)	0,5 (P)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)
	Azoxystrobin
Erbsen (ohne Hülsen)	0,2 (P)
Sonstige	0,05 (P) (*)
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)	
Spargel	
Kardonen	
Stangensellerie	5 (P)
Fenchel	
Artischocken	1 (P)
Porree	0,1 (P)
Rhabarber	
Sonstige	0,05 (P) (*)
viii) PILZE	0,05 (P) (*)
a) Zuchtpilze	
b) Wild wachsende Pilze	
3. Hülsenfrüchte	0,1 (P)
Bohnen	
Linsen	
Erbsen	
Sonstige	
4. Ölsaaten	
Leinsamen	
Erdnüsse	
Mohnsamen	
Sesamsamen	
Sonnenblumenkerne	
Rapsamen	0,5 (P)
Sojabohnen	
Senfkörner	
Baumwollsamensamen	
Sonstige	0,05 (P) (*)
5. Kartoffeln	0,05 (P) (*)
Frühkartoffeln	
Speisekartoffeln	
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (P) (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfengranulat und nicht konzentriertes Pulver	20 (P)

(P) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG. Ab 1. August 2003 gelten diese Rückstandsgehalte als endgültig im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 90/642/EWG.

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 357 vom 31. Dezember 2002)

Im Inhaltsverzeichnis, auf Seite 72 im Titel und auf Seite 90 in der Schlussformel der Verordnung:

anstatt: „23. Dezember 2002“

muss es heißen: „19. November 2002“.

Berichtigung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 169 vom 10. Juli 2000)

1. Seite 13, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b):
anstatt: „Pflanzenschutzübereinkommens“,
muss es heißen: „Pflanzenschutzübereinkommens“.
2. Seiten 19 und 20, Artikel 23 Absatz 1 dritter Gedankenstrich, Absatz 5 Unterabsatz 4 und Seite 22, Artikel 24 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3, Absatz 2 Unterabsatz 2:
anstatt: „Partien“,
muss es heißen: „Sendungen“.
3. Seiten 19 und 20, Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern i) und ii) sowie Buchstabe c):
anstatt: „Partie(n)“,
muss es heißen: „Sendung(en)“.
4. Seite 22, Artikel 28:
anstatt: „am Tag nach ihrer Veröffentlichung“,
muss es heißen: „am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung“.
5. Die Anhänge werden wie folgt berichtigt:

A. Inhaltliche Fehler

Richtlinie 2000/29/EG	Berichtigung
Anhang I, Teil A, Kapitel I, Buchstabe a), Nr. 7 „... als Vektor folgender Viren:“	„... als Vektor von folgenden Viren wie:“
Anhang II, Teil A, Kapitel I, rechte Spalte, Buchstabe a) Nr. 2, 5, 10, 13, 14, 16, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, Buchstabe b) Nr. 1, 2, 4, Buchstabe c) Nr. 6, 9, 11 Buchstabe d) Nr. 3, 6, 7, 8, 10, 13, 14, 15: Anhang II, Teil A, Kapitel II, rechte Spalte, Buchstabe a) Nr. 3, 5, 6, Buchstabe c) Nr. 6, Buchstabe d) Nr. 4, 5, 10: Anhang II, Teil B, mittlere Spalte, Buchstabe d): Anhang III, Teil A, linke Spalte, Nr. 11, 12, 16, 18: Anhang IV, Teil A, Kapitel I, linke Spalte, Nr. 16.1, 16.2, 16.3, 16.4, 16.5, 18: Anhang IV, Teil A, Kapitel II, linke Spalte, Nr. 10, 18.3, 18.4, 30.1: Anhang IV, Teil B, linke Spalte, Nr. 31: Anhang V, Teil A I, Nr. 1.6, 3: „... ihre Hybriden“	„... ihren Hybriden“
Anhang II, Teil A, Kapitel I, Buchstabe a), Fußnote: „... in <i>Oryza</i> spp. auf“	„... bei <i>Oryza</i> spp. nicht auf“

Richtlinie 2000/29/EG	Berichtigung
Anhang II, Teil A, Kapitel I, Buchstabe c), Nr. 9, rechte Spalte: „Fortunella Swingle, Poncirus Raf ...“	„Pflanzen von Fortunella Swingle, Poncirus Raf ...“
Anhang II, Teil A, Kapitel II, Buchstabe d), Nr. 4, linke Spalte: „(europäische Stämme)“	„(europäische Isolate)“
Anhang III, Teil A, Nr. 9 und 9.1, linke Spalte: „... außer Pflanzen in Keimruhe, ...“	„... außer Pflanzen in Vegetationsruhe, ...“
Anhang III, Teil A, Nr. 18, rechte Spalte: „... Kapitel A ...“	„... Teil A ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 1.5, linke Spalte: „... oder Holzausschuß, auch ohne seine ursprüngliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, ...“	„... oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, auch ohne seine ursprüngliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, außer Kanada ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 1.5, rechte Spalte: „... a) ... b) ...“	„... a) ... oder b) ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 4, rechte Spalte, Absatz 1: „... gelten, amtliche Feststellung, daß a) das Holz ...“	„... gelten a) amtliche Feststellung, dass das Holz ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 7, linke Spalte: „... und aus Nadelbäumen (Coniferales) mit Ursprung in Kanada ...“	„... und aus Nadelbäumen (Coniferales) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, außer Kanada ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 7, rechte Spalte: „Das Erzeugnis ist ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung bzw. einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport erfolgt in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise, durch die jeder neue Beifall verhütet wird.“	„Das Erzeugnis ist ausschließlich aus Holz gewonnen, das entrindet wurde oder entweder einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde oder an Bord oder vor der Verschiffung in einem Container begast wurde und in verplombten Containern oder in einer Weise verschifft wird, bei der ein Neubefall ausgeschlossen ist.“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, rechte Spalte, Nr. 8.1, 8.2, 15 Absatz 1, 17 Absatz 1, 18 Absatz 1, 32.1, 32.2, 32.3 Absatz 1, 39, 40: Anhang IV, Teil B, mittlere Spalte, Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 21 Absatz 1: „... gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung ...“	„... gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, rechte Spalte, Nr. 8.1, 8.2, 33, 36.1 a) 36.2 b), 45.1 a) bb) und b), 46b): Anhang IV, Teil A, Kapitel II, rechte Spalte, Nr. 26.1 b) bb) und c): Anhang IV, Teil B, Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 18: „... die Anbaufläche ...“	„... der Ort der Erzeugung ...“

Richtlinie 2000/29/EG	Berichtigung
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 9, linke Spalte: „Pflanzen von Pinus L., außer Samen“	„Pflanzen von Pinus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, rechte Spalte, Nr. 9, 10, 11.1 a), 11.2 b), 12, 13.1, 13.2, 14, 15 zweiter Gedankenstrich, 16.2 c) erster Gedankenstrich, 16.3 c), 16.4 c), 16.5 b), 35.2 b), 37 a), 38.1 b): Anhang IV, Teil A, Kapitel II, rechte Spalte, Nr. 4, 5, 6, 7 b), 8 b), 25 b): „... auf der Anbaufläche oder/und in deren/ihrer, unmittelbarer/unmittelbaren Umgebung ... keine Anzeichen von ...“	„... weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung ... Anzeichen von ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, rechte Spalte, Nr. 20: „... auf der Anbaufläche ...“	„ ... am Ort der Erzeugung ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 9, rechte Spalte: „ ...von Scirrhia acicola (Dearn.) Siggers oder Scirrhia ...“	„... weder von Scirrhia acicola (Dearn.) Siggers noch Scirrhia ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, rechte Spalte, Nr. 9, 10, 41, 42, 43, 44: „... gelten, amtliche Feststellung ...“	„... gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 11.1, rechte Spalte, Absatz 1: „... Unbeschadet der Bestimmungen ...“	„... Unbeschadet der Verbote ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, rechte Spalte, 16.5.b), 21.2 a), 23.1 c), 25.4 dd) erster Gedankenstrich, 25.5, 25.6, 25.7, 26, 27.1, 27.2, 32.1 a), 32.3.a), 35.1, 35.2 b), 48 b), 49.1 a), 49.2 c), 54 ii): Anhang IV, Teil A, Kapitel II, rechte Spalte, Nr. 11 a), 12 b), 14 b), 16 b) cc), 17, 20, 23, zweiter Gedankenstrich, 27 b), 28.1 a): Anhang IV, Teil B, mittlere Spalte, Nr. 28.b): „... auf der/ihrer Anbaufläche ...“	„... am Ort der Erzeugung ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, rechte Spalte, Nr. 18 b): „... von der Anbaufläche ...“	„... vom Ort der Erzeugung ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 19.1, rechte Spalte: „... daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn ...“	„... dass am Ort der Erzeugung seit Beginn ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 19.2, rechte Spalte: „... daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn ...“	„... dass an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, rechte Spalte, Nr. 21.1, b), 22.1 b), 22.2 b) bb), 23.1 b), 23.2 b), 24 b) bb): Anhang IV, Teil A, Kapitel II, rechte Spalte, Nr. 15 b) bb), 16 b) bb): „... auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen ... keine Anzeichen von ...“	„... weder am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen ... Anzeichen von ...“

Richtlinie 2000/29/EG	Berichtigung
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 25.1, rechte Spalte, Buchstabe a): „... weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung ...“	„... weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 25.2, rechte Spalte, Buchstabe a): „... ihren Ursprung in Gebieten haben, ...“	„... ihren Ursprung in Ländern haben ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 25.4, rechte Spalte, Buchstabe bb), dd), erster Gedankenstrich: Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 18.1, rechte Spalte, Buchstabe d) bb) und e), zweiter Gedankenstrich: „... von einer Anbaufläche stammen, die ...“	„... von einem Ort der Erzeugung stammen, der ...“
Fußnote 1 zu Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 25.4, rechte Spalte, Buchstabe dd), zweiter Gedankenstrich: „... durch den Beschluß ...“	„... durch die Entscheidung ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 25.4, rechte Spalte, Buchstabe cc): „... in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen nicht bekannt ist ...“	„... von denen bekannt ist, dass <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen dort nicht auftreten ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 25.4, rechte Spalte, Buchstabe dd) Absatz 3: Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 18.1, rechte Spalte, Buchstabe e) zweiter Gedankenstrich: „... nach der Ernte zufällige Proben der Knollen ...“	„... nach der Ernte Stichproben von den Knollen ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 27.1, rechte Spalte, Buchstabe a): Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 20, rechte Spalte, Buchstabe b): „... keine Anzeichen von <i>Heliothis armigera</i> Hübner oder <i>Spodoptera</i> ...“	„... weder Anzeichen von <i>Heliothis armigera</i> Hübner noch <i>Spodoptera</i> ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 27.2, rechte Spalte, Buchstabe a): „... keine Anzeichen von ... <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith oder <i>Spodoptera</i> ...“	„... weder Anzeichen von ... <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith noch <i>Spodoptera</i> ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 31, linke Spalte, Buchstabe a) und b): „... <i>Xiphinema americanum</i> (außereuropäische) ...“	„... <i>Xiphinema americanum</i> Cobb sensu lato (außereuropäische) ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, rechte Spalte, Nr. 31 a): „... von Anbauflächen stammen ...“	„... von Orten der Erzeugung stammen ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 32.2, rechte Spalte: „... keine Anzeichen von ... <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard oder <i>Liriomyza</i> ...“	„... weder Anzeichen von ... <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard noch <i>Liriomyza</i> ...“

Richtlinie 2000/29/EG	Berichtigung
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 32.3, rechte Spalte, Buchstabe a): „... keine Anzeichen von <i>Amauomyza maculosa</i> (Malloch) oder <i>Liriomyza</i> ...“	„... weder Anzeichen von <i>Amauomyza maculosa</i> (Malloch) noch <i>Liriomyza</i> ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 34, rechte Spalte, Buchstabe a), zweiter Gedankenstrich: „... oder Behandlung unterzogen ...“	„... oder Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 35.2, rechte Spalte, Buchstabe a): Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 25, rechte Spalte, Buchstabe b): „... auf der Anbaufläche ...“	„... im Anbaugebiet ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 37, rechte Spalte, Buchstabe b): „... auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn ... festgestellt wurden, die den Verdacht begründen, daß diese Krankheitserreger in die betreffende Anbaufläche eingeschleppt sein könnten, an diesem Ort gerodet wurden und die Pflanzen ...“	„ ... an den Pflanzen seit Beginn ... festgestellt wurden, und dass Pflanzen am Ort der Erzeugung, die den Verdacht begründen, dass diese Krankheitserreger eingeschleppt sein könnten, an diesem Ort gerodet wurden und die Pflanzen ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 38.2, rechte Spalte: „Amtliche Bestätigung darüber, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn ... festgestellt wurden.“	„Amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung seit Beginn ... festgestellt wurden und die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und als frei von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer befunden wurden.“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 41, linke Spalte: „... zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung ...“	„... zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 42 und 44, rechte Spalte, dritter Gedankenstrich: „— vor der Ausfuhr ...“	„— zum geeigneten Zeitpunkt vor der Ausfuhr ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 45, linke Spalte: „... (außereuropäische Populationen) nicht bekannt ist“	„... (außereuropäische Populationen) bekannt ist“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 45, rechte Spalte, erster Gedankenstrich: „— die Pflanzen von Anbauflächen stammen“	„— die Pflanzen aus Gebieten stammen“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 45, rechte Spalte, zweiter Gedankenstrich: „— auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei ...“	„— an Pflanzen am Ort der Erzeugung bei ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 46, rechte Spalte, Absatz 1: „... Kapitel 1 Nummern ... 45 und 45.1.“	„... Kapitel 1 Nummern ... 45 und 45.1 gegebenenfalls gelten;“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 46 b), rechte Spalte, Buchstabe a): „... die Pflanzen von Anbauflächen stammen ...“	„...die Pflanzen aus Gebieten stammen ...“

Richtlinie 2000/29/EG	Berichtigung
Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 3, rechte Spalte, Buchstabe b): „... gegen <i>Cryphonectria</i> unterzogen ...“	„... gegen <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr unterzogen ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 12, rechte Spalte, Buchstabe b): „b) auf der Anbaufläche ...“	„b) an Pflanzen am Ort der Erzeugung ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 18.1, rechte Spalte, Buchstabe e) Absatz 1: „...in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al, (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen nicht bekannt ist ...“	„... von denen bekannt ist, dass <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al, (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen dort nicht auftreten ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 18.3, rechte Spalte, Buchstabe bb): „... des Materials eine ausreichende ...“	„... des Materials einschließlich Indikatorpflanzen ausreichende ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel II, rechte Spalte, Nr. 18.6 b), 18.7 b), 19: „... der Anbaufläche...“	„... am Ort der Erzeugung ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 21.1, rechte Spalte, Buchstabe b): „... in den drei ersten Monaten vor dem Versand ... in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine ...“	„... in den drei Monaten unmittelbar vor dem Versand ... in den drei Monaten vor der Vermarktung keine ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 23, linke Spalte: „... <i>Dianthus</i> L. oder ihre Hybriden, <i>Gerbera</i> ...“	„... <i>Dianthus</i> L. oder ihren Hybriden, <i>Exacum</i> spp., <i>Gerbera</i> ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 24, rechte Spalte: „Die Anbaufläche muß bekanntermaßen frei sein von ...“	„Der Ort der Erzeugung muss nachweislich bekannt sein als frei von ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 27, rechte Spalte, Buchstabe a): „... das Auftreten von ... <i>Davis</i> et al. oder <i>Xanthomona</i> s ... nicht bekannt ...“	„... weder das Auftreten von ... <i>Davis</i> et al. noch <i>Xanthomonas</i> ... bekannt ...“
Anhang IV, Teil B, mittlere Spalte, Nr. 6.1 b), 13, 14.8 b): „... (europäische Erreger) ...“	„... (europäische Arten) ...“
Anhang IV, Teil B, Nr. 8, mittlere Spalte: „... Anhang III, Teil A, Nummer 1, Anhang III, Teil A, Nummern 8.1 ...“	„... Anhang III, Teil A, Nummer 1, Anhang IV Teil A, Kapitel I, Nummern 8.1 ...“
Anhang IV, Teil B, Nr. 14.1, 14.2, 14.3, 14.4, 14.5, 14.6, 14.7, 14.8, mittlere Spalte, Absatz 1: „..., daß die Partie ...“	„..., dass die Sendung ...“

Richtlinie 2000/29/EG	Berichtigung
Anhang IV, Teil B, Nr. 20.1, mittlere Spalte, Buchstabe a): „..., in dem das Auftreten von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) nicht bekannt ist ...“	„... von dem bekannt ist, dass Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) dort nicht auftritt ...“
Anhang IV, Teil B, Nr. 20.1, mittlere Spalte, Buchstabe b): „... wurden, das als ...“	„... wurden, die bzw. das als ...“
Anhang IV, Teil B, Nr. 20.2, mittlere Spalte: „Die Sendung bzw. Partie darf ... Gewichtsprozent enthalten.“	„Die Sendung bzw. Partie darf ... Gewichtsprozent Erde enthalten.“
Anhang IV, Teil B, Nr. 21, mittlere Spalte, Buchstabe b): „... in eine ‚Schutzzone‘ auf einer ...“	„... in eine ‚Pufferzone‘ auf einer ...“
Anhang IV, Teil B, Nr. 22, linke Spalte: „... Daucus L., und andere Pflanzen ...“	„... Daucus L., außer Pflanzen ...“
Anhang IV, Teil B, Nr. 23, mittlere Spalte, Buchstabe aa): „... in amtlichen Untersuchungen ...“	„... in amtlichen Einzeltests ...“
Anhang IV, Teil B, Nr. 23, mittlere Spalte, Buchstabe bb), erster Gedankenstrich: „— in Gebieten ..., in denen das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist,“	„— in Gebieten ..., von denen bekannt ist, dass BNYVV dort nicht auftritt,“
Anhang IV, Teil B, Nr. 25.2, 27.1 b), zweiter Gedankenstrich, 27.2 b) 2. Gedankenstrich: „Abwasseraufbereitungsanlage“	„Abfallbeseitigungsanlage“
Anhang IV, Teil B, Nr. 26, mittlere Spalte: „..., bei der eine Verschleppung ...“	„..., durch die eine Verschleppung ...“
Anhang IV, Teil B, Nr. 27.1 und 27.2, mittlere Spalte, Buchstabe c): „..., in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist.“	„..., von dem bekannt ist, dass BNYVV dort nicht auftritt.“
Anhang V, Teil A, Kapitel I, Nr. 1.7 b) KN-Code ex 4404 20 00, rechte Spalte: „— anderes Holz“	„— anderes als Nadelholz“
Anhang V, Teil A, Kapitel II, Nr. 1.4: „... Mespilus L., ...“	„... Mespilus L., Pyracantha Roem., Pyrus L., Sorbus L., ...“
Anhang V, Teil A, Kapitel II, Nr. 1.7: „Dung und nicht ...“	„Erde und nicht ...“
Anhang V, Teil B, Kapitel I, Nr. 3, zweiter Gedankenstrich: „... Prunus L., ...“	„... Prunus L., Psidium L ...“

Richtlinie 2000/29/EG	Berichtigung
Anhang V, Teil B, Kapitel I, Nr. 6 b) KN-Code 4401 22, rechte Spalte: „— anderes Holz“	„— anderes als Nadelholz“
Anhang V, Teil B, Kapitel I, Nr. 6 b) KN-Code ex 4401 30, rechte Spalte: „..., auch zu Pellets ...“	„..., nicht zu Pellets ...“
Anhang V, Teil B, Kapitel I, Nr. 6 b) KN-Code ex 4404 20 00, rechte Spalte: „— anderes Holz“	„— anderes als Nadelholz“
Anhang V, Teil B, Kapitel II, Nr. 2: „Dung und nicht ...“	„Erde und nicht ...“
Anhang V, Teil B, Kapitel II, Nr. 7 b) KN-Code ex 4401 30, rechte Spalte: „..., auch zu Pellets ...“	„... nicht zu Pellets ...“

B. Grammatikalische und orthografische Fehler

Anhang I, Teil A, Kapitel I, Buchstabe c), Nr. 9: Monilinia fructiola	Monilinia fructicola
Anhang II, Teil A, Kapitel I, Buchstabe a), Nr. 2, linke Spalte: Aleurocantus	Aleurocanthus
Anhang II, Teil A, Kapitel I, Buchstabe a), Nr. 5, linke Spalte: Aonidella	Aonidiella
Anhang II, Teil A, Kapitel I, Buchstabe a), Nr. 8, linke Spalte: Steiner et Buher	Steiner et Buhner
Anhang II, Teil A, Kapitel I, Buchstabe a), Nr. 16, linke Spalte: Hishomonus	Hishimonus
Anhang II, Teil A, Kapitel I, Buchstabe a), Nr. 24, rechte Spalte: Poncirus	Poncirus
Anhang II, Teil A, Kapitel I, Buchstabe a), Nr. 25, 26, 27 linke Spalte: Scirotothrips	Scirtothrips
Anhang II, Teil A, Kapitel I, Buchstabe a), Nr. 30, linke Spalte: Taxoptera	Toxoptera
Anhang II, Teil A, Kapitel I, Buchstabe c), Nr. 7, rechte Spalte: Camelia	Camellia
Anhang II, Teil A, Kapitel II, Buchstabe a), Nr. 3, rechte Spalte: Trigridia	Tigridia

Anhang II, Teil A, Kapitel II, Buchstabe b), Nr. 3, rechte Spalte: Eriobotrya	Eriobotrya
Anhang II, Teil A, Kapitel II, Buchstabe c), Nr. 7, linke Spalte: Hickmann	Hickman
Anhang II, Teil A, Kapitel II, Buchstabe d), Nr. 3, rechte Spalte: Planzen	Pflanzen
Anhang II, Teil A, Kapitel II, Buchstabe d), Nr. 10, linke Spalte: Sprioplasma	Spiroplasma
Anhang II, Teil A, Kapitel II, Buchstabe d), Nr. 15, rechte Spalte: neugieneischer Latuca sativa	neuguineischer Lactuca sativa
Anhang II, Teil B, Buchstabe a), Nr. 4, linke Spalte: Gilphinia	Gilpinia
Anhang II, Teil B, Buchstabe b), Nr. 2, linke Spalte: Eriwinia	Erwinia
Anhang II, Teil B, Buchstabe c), Nr. 3, linke Spalte: Hypaxylon	Hypoxylon
Anhang III, Teil A, Nr. 9, linke Spalte: Crateagus	Crataegus
Anhang III, Teil A, Nr. 9.1, linke Spalte: LdL.	Ldl.
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, rechte Spalte, Nr. 12, 14, 16.2, 16.3, 16.4: „Amtliche Feststellung darüber, daß ...“	„Amtliche Feststellung, dass ...“
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 19.2, linke Spalte: Phytophthora Hickman, prunis	Phytophthora Hickman (ohne Komma) pruni
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 26, rechte Spalte: Verticillium	Verticillium
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 27.2, rechte Spalte, Buchstabe a): eridiana	eridania
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 30, rechte Spalte: Ditylerichus	Ditylenchus

Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 32.1, linke Spalte: Latuca spp.	Lactuca spp.
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 33, rechte Spalte: sependonicus	sepedonicus
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 34, rechte Spalte, Buchstabe b), zweiter Gedankenstrich: Lebensfähigkeit	Lebensfähigkeit
Anhang IV, Teil A, Kapitel I, Nr. 45, linke Spalte: Eurphorbia	Euphorbia
Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 4, rechte Spalte: Scirrria	Scirrria
Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 11: nemotologisch	nematologisch
Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 18.1, rechte Spalte, Buchstabe b): sepedonicus Spickermann	sepedonicus Spickermann
Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 18.3, rechte Spalte, Buchstabe cc): solanaceanum	solanacearum
Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 18.4, linke Spalte: knollenbildenen	knollenbildenden
Anhang IV, Teil A, Kapitel II, Nr. 18.5, rechte Spalte, Buchstabe b): sepedonicus	sepedonicus
Anhang IV, Teil B, Nr. 2, mittlere Spalte, Buchstabe b): Sahlbergh	Sahlberg
Anhang IV, Teil B, Nr. 5, mittlere Spalte, Buchstabe b): „Ips cembrae“	Ips cembrae
Anhang IV, Teil B, Nr. 6 und 6.1, mittlere Spalte, jeweils Buchstabe c): „KD“ oder oder eine	„KD“ oder eine
Anhang IV, Teil B, Nr. 20.3, mittlere Spalte: Globosera rostochiensis	Globodera rostochiensis
Anhang IV, Teil B, Nr. 22, linke Spalte: porum	porrum
Anhang V, Teil A I, Nr. 1.1: Stravaesia Lidl.	Stranvaesia Lindl.
Anhang V, Teil A I, Nr. 1.5: Citrus L., und	Citrus L. und
Anhang V, Teil A I, Nr. 1.7: Artikl	Artikel

Anhang V, Teil A I, Nr. 1.7 a), erster Gedankenstrich: Mill,	Mill,
Anhang V, Teil A I, Nr. 2.1: Des Moul,	Des Moul.,
Anhang V, Teil A I, Nr. 2.1: Impatiens	Impatiens
Anhang V, Teil A I, Nr. 3: Galantus ... und ihre Hybriden ... Orinthogalum	Galanthus ... und ihren Hybriden ... Ornithogalum
Anhang V, Teil A II, Nr. 1.1: Albies Mill.	Abies Mill.
Anhang V, Teil A II, Nr. 1.3: Cydonia Mill,	Cydonia Mill.,
Anhang V, Teil A II, Nr. 1.5: Ssolanum	Solanum
Anhang V, Teil B I, Nr. 1: Ursprung	Ursprung
Anhang V, Teil B II, Nr. 5: Magnifera	Mangifera